

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage
 Ergänzungsvorlage
 Mitteilungsvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
D 3	18.10.2007	BAUA/4/01337

Produkt	1.12.01.01	Neubau und Unterhaltung von Straßen und Brücken
Produktgruppe	1.12.01	Öffentliche Verkehrsflächen
Produktbereich	1.12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Bauausschuss	20.11.2007

Tagesordnungspunkt/Betreff

Verbesserung des Radwegenetzes und der Radwege in Lohmar
 Hier: Radweg an der B507 / Jabachtal

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zusammenfassung der Randstreifen zu einem gemeinsamen Geh- und Radweg beim Landesbetrieb Straßenbau NRW zu beantragen.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Verbesserung der Situation für Radfahrer auf der B 507 wurde zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und öffentliche Ordnung am 16.05.2007 thematisiert.

Zustandsbeschreibung:

Die B 507 verläuft ab Donrath auf einer Länge von 6,0 km als Verlängerung der L 288 aus Rösrath kommend, leicht ansteigend in Richtung Pohlhausen. Der auf der südlichen Seite der L 288 befindliche Geh-/Radweg wird ab Donrath auf der Nordseite der B 507 bis zur K 37 (Hollenberg) fortgeführt (300 m). Von da an besteht beidseitig ein so genannter Mehrzweckstreifen von jeweils 2 m Breite. Die Abgrenzung von der für die Nutzung durch den Verkehr vorgesehene Fahrbahn erfolgt durch eine Markierung Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295), ein Überfahren und damit die Nutzung der Randstreifen durch Verkehrsteilnehmer ist grundsätzlich nicht zulässig. Nach § 41 III Nr. 3b StVO müssen „Landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen, Fuhrwerke und ähnlich langsame Fahrzeuge“ den Randstreifen möglichst benutzen.

Nach Zählungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW aus dem Jahre 2005 schwankt die (tägliche) Nutzung der B 507 durch den motorisierten Verkehr zwischen 12.416 (Donrath) und 8.539 (Pohlhausen) Fahrzeugen. Enthalten ist in diesen Zahlen bereits der Güterverkehr (LKW/Lieferwagen) mit 357 bzw. 389 Fahrzeugen täglich.

Die durchschnittliche Belastung einer Bundesstraße beträgt in NRW 10.730 Kfz/tgl. bzw. 1.150/tgl. Fahrzeuge im Güterverkehr.

Entsprechend der Zählung aus 2005 wird dieser Streckenabschnitt der B 507 weiterhin von 179 (Donrath) bzw. 68 (Pohlhausen) FahrradfahrerInnen/täglich genutzt.

Zum Vergleich: Der Radweg an der B 484 wird zwischen Donrath und Overath von 315 (Donrath) bis 179 (Aggerhütte) FahrradfahrerInnen genutzt.

Im Zeitraum 01.01.2005 – 31.08.2007 ereigneten sich im oben beschriebenen Streckenabschnitt 21 Unfälle mit einer getöteten Person, 2 schwer und 10 leicht verletzten Personen. Überwiegend handelte es sich um Abbiegefehler, oftmals begünstigt durch die überhöhte Geschwindigkeit zumindest eines der Unfallbeteiligten. FahrradfahrerInnen waren an keinem Unfall beteiligt.

Laut Aussagen der Kreispolizeibehörde ist das Unfallgeschehen im Vergleich zu anderen Bundesstraßen nicht auffällig. Allerdings sei bekannt, dass auf dieser Straße

zuständiges/ federführendes Amt	beteiligtes Amt	beteiligtes Amt	Zustimmung RPA (bei Vergabe)	Gegen- zeichnung Kämmerer	Handzeichen Dezernent	Gegenzeichnung BM

häufig mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren würde.

Handlungsmöglichkeiten:

Mit Beschluss des UVO in der Sitzung vom 28.08.2006 war die Verwaltung (u.a.) beauftragt worden, die Situation für FahrradfahrerInnen auf der B 507 zu verbessern bzw. Maßnahmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen.

a) Schutzstreifen

Die Anlage von Schutzstreifen (Zeichen 340) ist nach der derzeitigen Rechtslage außerorts nicht zulässig.

b) Abgrenzung der Seitenstreifen durch Kissen / Teller

Dies wird aus Gründen der Verkehrssicherheit sehr kritisch gesehen, da sich eine Gefährdung vor allem von Motorradfahrern ergeben könnte.

c) Nutzung der vorhandenen Seitenstreifen

Die so genannten „Mehrzweckstreifen“ weisen eine Breite von 2,00 m auf. Für eine Ausweisung als kombinierten Rad-/Gehweg – und damit einer Benutzungspflicht für diese Verkehrsteilnehmer – ist die Anlage eines Schutz-/Trennstreifens von 0,75 m erforderlich (Begrünung und/oder Leitplanke).

Die Mindestbreite für einen kombinierten Rad-/Gehweg außerorts beträgt: In eine Richtung 2,00 m, in beide Richtungen 2,50 m.

Eine Verwendung der vorhandenen Mehrzweckstreifen als Rad-/Gehweg ist daher nicht zulässig.

In einem Ortstermin mit der Kreispolizeibehörde, Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises und des Landesbetriebes Straßenbau NRW am 18.04.2007 (**Anlage 1**), wurden dahingehend Übereinstimmung erzielt, dass die einzig sinnvolle Lösung die Zusammenführung beider Randstreifen durch Ummarkierung mit Anlage eines Schutzstreifes (Leitplanke, Begrünung) sei.

Bewertung:

- Für den motorisierten Verkehr könnte der Wegfall eines Seitenstreifens sich dahingehend nachteilig auswirken, als dass das Überholen von „langsamen“ Fahrzeugen erschwert würde. In Anbetracht dessen, dass auf der B 507 der Güterverkehr eine untergeordnete Rolle spielt, scheint dies jedoch eher unbeachtlich.
- Überhöhte Geschwindigkeit ist mit ursächlich für die Unfälle der letzten Jahre. Durch die optische Verschmälerung der Fahrbahn und die tatsächlich sich reduzierende Durchschnittsgeschwindigkeit wegen des Wegfalls der Mehrzweckstreifen, ist eher eine Verringerung der Unfallzahlen zu erwarten.
- Fahrradverkehr ist besonders stark angebotsorientiert. Der jetzige Zustand der

zuständiges/ federführendes Amt	beteiligtes Amt	beteiligtes Amt	Zustimmung RPA (bei Vergabe)	Gegen- zeichnung Kämmerer	Handzeichen Dezernent	Gegenzeichnung BM

Straße ist für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer wenig einladend, eher abschreckend. Vor allem für Familien mit Kindern ist die Strecke aus Sicherheitsgründen eigentlich nicht benutzbar. Ähnlich wie beim Geh-/Radweg an der B 484, wird durch die Anlage eines kombinierten Rad-/Gehweges eine deutliche Erhöhung der Nutzerzahlen durch FahrradfahrerInnen zu erwarten sein. Die B 507 würde sowohl für den Alltags-, wie auch für den Freizeitverkehr hoch attraktiv.

- Zweifelsfrei ist ein Radweg an der B 507 benutzerfreundlicher, als der im landesweiten Radwegenetz ausgewiesene Weg von Lohmar über Algert nach Birk. Eine Ausweisung der Bundesstraße innerhalb des Radverkehrsnetzes NRW kommt wohl auch nur mit einem Radweg infrage.
- Die Stadt Lohmar hat die sich in ihrer strategische Ausrichtung der „Familienfreundlichkeit“ verschrieben. Das Thema Verkehrssicherheit hat eine hohe Priorität, ebenso sollen Naherholung und Tourismus gefördert werden.
- Durch die zu beantragende Maßnahme könnte auch die letzte Bundesstraße im Stadtgebiet mit einem Geh-/Radweg ausgestattet und somit die Attraktivität der Stadt Lohmar für Freizeit und Naherholung insgesamt gesteigert werden.

Zusammenfassend überwiegen die positiven Aspekte zur Anlage eines Geh-/Radweges deutlich. Aus Sicht der Verwaltung sollte daher beim Landesbetrieb Straßenbau die Zusammenführung der Mehrzweckstreifen zur Anlage eines Geh-/Radweges beantragt werden.

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Für FahrradfahrerInnen sollen bessere / mehr Fahrradwege geschaffen werden.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Beantragung eines Geh-/Radweges an der B507

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Bau- und Finanzierung von Geh-/Radwegen fällt in die Zuständigkeit des Landbetriebes Straßenbau NRW

zuständiges/ federführendes Amt	beteiligtes Amt	beteiligtes Amt	Zustimmung RPA (bei Vergabe)	Gegen- zeichnung Kämmerer	Handzeichen Dezernent	Gegenzeichnung BM

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

- Familienfreundlichkeit
- Raum für Jung und Alt
- Natur und Sport

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung:

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

In Vertretung

Hildebrand

zuständiges/ federführendes Amt	beteiligtes Amt	beteiligtes Amt	Zustimmung RPA (bei Vergabe)	Gegen- zeichnung Kämmerer	Handzeichen Dezernent	Gegenzeichnung BM